

Hochschulen

Vorbemerkungen

Die Voraussetzungen sind je nach Hochschulart unterschiedlich. Für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erforderlich. An Kunsthochschulen sind die Aufnahmevoraussetzungen unterschiedlich geregelt. Die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen. Ein Studium an Fachhochschulen setzt die Fachhochschulreife voraus

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Methodische Hinweise

Die Erhebung der eingeschriebenen Studierenden und Studienanfänger wird jeweils im Wintersemester an den Universitäten und Hochschulen in Dresden durchgeführt.

Die Erhebung zum Hochschulpersonal wird bundeseinheitlich jährlich jeweils zum Stichtag 1. Dezember durchgeführt.

Die folgenden Tabellen beinhalten Angaben zur Anzahl der Studierende, Studienanfänger, den ausländischen Studierenden, den Studierenden nach Fächergruppen und dem Hochschulpersonal an Dresdner Universitäten und Hochschulen.

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach §22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Definitionen

Hochschulen

Als Hochschulen werden alle nach Landesrecht anerkannten Hochschulen, unabhängig von der Trägerschaft ausgewiesen. Sie dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung erfordern.

Universitäten

Zu den Universitäten zählen die technischen Universitäten und andere gleichrangige, wissenschaftliche Hochschulen. Sie besitzen in der Regel das Promotions- und Habilitationsrecht.

Kunsthochschulen

Kunsthochschulen sind Hochschulen für bildende Künste Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen.

Fachhochschulen

Fachhochschulen bieten eine stärker anwendungsbezogene Ausbildung in Studiengängen für Ingenieure und für Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Sozialwesen, Gestaltung und Informatik. Die Regelstudienzeit ist kürzer als an Universitäten.

Studierende

Studierende sind in ein Fachstudium ordentlich immatrikierte Studierende (ohne Beurlaubte, Studienkollegiaten und Gasthörer).

Studienanfänger

Als Studienanfänger werden Studenten im ersten Hochschulsemester an einer deutschen Hochschule bezeichnet.

Ausländer

Als Ausländer gelten Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich zumindest für ein Semester im Bundesgebiet aufzuhalten. Personen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit angeben, rechnen nicht zu den Ausländern.

Studiengang, Studienbereich, Fächergruppe

Ein Studiengang ist die in Prüfungsordnungen festgelegte Bezeichnung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Disziplin, in der ein Studienabschluss möglich ist. Für die Studentenstatistik werden die je Hochschule gültigen Bezeichnungen zum Teil sinngemäß vereinheitlicht, das heißt einem bundeseinheitlichen Fächerschlüssel zugeordnet. Mehrere verwandte Fächer werden in dieser Systematik zu Studienbereichen und diese zu neun Fächergruppen zusammengefasst.

Hochschulen

Hochschulzugangsberechtigung

Die Zulassung zum Studium setzt eine Studien- oder Hochschulzugangsberechtigung voraus. Die Voraussetzungen sind je nach Hochschulart unterschiedlich. Für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen ist die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife erforderlich. An Kunsthochschulen sind die Aufnahmeveraussetzungen unterschiedlich geregelt. Die Aufnahme kann aufgrund von Begabungsnachweisen oder Eignungsprüfungen erfolgen. Ein Studium an Fachhochschulen setzt die Fachhochschulreife voraus.

Hochschulpersonal

Die Erhebung umfasst die Beschäftigungsfälle des gesamten am Erhebungsstichtag (1. Dezember) an Hochschulen haupt- und nebenberuflich tätigen Personals, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht. Dabei wird grundsätzlich zwischen dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie dem nicht-wissenschaftlichen (Verwaltungs-, technischen und sonstigen Personal) unterschieden.

• hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal wird durch die Regelungen im Hochschulrahmengesetz bundeseinheitlich bestimmt und in der Statistik ist es vier Gruppen zugeordnet:

- o Professoren
- o Dozenten und Assistenten
- o wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- o Lehrkräfte für besondere Aufgaben

• Professoren

Die Professoren (einschließlich Juniorprofessoren) nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegende Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.

• Dozenten und Assistenten

Als Dozenten und Assistenten werden in der Bundesstatistik Hochschullehrer (außer den Professoren) und Nachwuchskräfte für die Laufbahn des Hochschullehrers zusammengefasst. Es handelt sich vor allem um Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und- wissenschaftliche beziehungsweise künstlerische Assistenten.

• wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

Zu der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gehören vor allem Akademische Räte, Oberräte und Direktoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis.

• Lehrkräften für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden (Lehrer und Fachlehrer im Hochschuldienst, Lektoren und sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben).

• nebenberuflich/nebenamtlich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal

Das nebenberuflich/nebenamtlich tätige wissenschaftliche und künstlerische Hochschulpersonal (Gast-/Professoren, Emeriti, Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Hilfskräfte) ist in der Regel mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen tariflichen oder gesetzlichen Wochenarbeitszeit an der Hochschule beschäftigt.

• hauptberuflich tätige Verwaltungs-, technische und sonstige Personal

Das hauptberuflich tätige Verwaltungs-, technische und sonstige Personal wird entsprechend dem Schlüssel der Amts- und Dienstbezeichnungen erhoben. Zu dieser Personengruppe zählen Beamte, Arbeitnehmer der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen und Bibliotheken, Ingenieure und Techniker, Pflegepersonal an den Hochschulkliniken sowie der Zentralen Einrichtungen.

Quelle

Statistisches Landesamt Sachsen

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
 - . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- davon Aufgliederung einer Gesamtmenge in alle Zeilmengen
- darunter nur einzelne Teilmengen werden aufgeführt